

Islamwissenschaft

(Arabisch und eine weitere islamische Literatursprache)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 1999 * - Anlage B

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. a) "Großer Sprachschein" aus der als Schwerpunkt gewählten Sprache, d.h. schriftliche Übersetzung eines jeweils mittelschweren bis schweren klassischen und modernen Textes
- b) Sechs Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren, davon wenigstens zwei aus dem Bereich der nicht als Schwerpunkt gewählten Sprache. Hinsichtlich der thematischen Schwerpunkte ist zu berücksichtigen, dass wenigstens drei der sechs Hauptseminare dem Bereich des vormodernen Islams zugehören und dort ein historisches, ein juristisches und ein theologisches Thema behandeln müssen.

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Aus dem Grund- oder Hauptstudium
 - a) "Kleiner Sprachschein", d.h. schriftliche Übersetzung eines leichten Textes, in derjenigen der beiden Sprachen, die nicht für die Zwischenprüfung nachgewiesen wurde
 - b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an demjenigen der beiden Proseminare "Religion und Kultur des Islams" und "Geschichte und Geographie der islamischen Welt", das nicht für die Zwischenprüfung nachgewiesen wurde
3. Drei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren, wobei wenigstens ein Hauptseminar dem Bereich des vormodernen Islams zugehören und dort entweder ein juristisches oder ein theologisches Thema behandeln muss.

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach (mündliche Prüfung)

1. Vertiefte Kenntnisse der beiden Sprachen, bei Türkisch sowohl des modernen Türkischen als auch des Osmanischen;
2. Kenntnisse der Grundlagen des Islams: Koran, Hadith, Scharia, frühislamische Geschichte, Konfessionen;
3. Überblick über die Sozial- und Kulturgeschichte der islamischen Welt von den Anfängen bis zur Gegenwart;
4. Kenntnisse der politischen, zeitgeschichtlichen und landeskundlichen Aspekte der heutigen islamischen Staatenwelt;
5. Vertiefte Kenntnisse in vier Schwerpunktgebieten, die zwischen dem Kandidaten und seinem Prüfer abgesprochen werden, z.B. Schia, Mystik.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

1. Gründliche Kenntnis der beiden Sprachen, bei Türkisch wahlweise des modernen Türkischen oder des Osmanischen;
2. Kenntnisse der Grundlagen des Islams: Koran, Hadith, Scharia, frühislamische Geschichte, Konfessionen;

3. Überblick über die Sozial- und Kulturgeschichte der islamischen Welt von den Anfängen bis zur Gegenwart;
4. Kenntnisse der politischen, zeitgeschichtlichen und landeskundlichen Aspekte der heutigen islamischen Staatenwelt;
5. Vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunktgebieten, die zwischen dem Kandidaten und seinem Prüfer abgesprochen werden, z.B. Schia, Mystik.

Die unter Ziff. 2 - 4 erwarteten Grundlagenkenntnisse gehen nicht über die in den beiden Proseminaren vermittelten hinaus.

§ 3 Studiumumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 72 und 76 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 38 und 42 SWS.

*** Inkrafttreten und Übergangsfrist**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.1999 in Kraft. Studierende, die sich bis spätestens 30.09.2002 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995 ablegen.